



**Begründung:**

Die Neufassung der Entschädigungssatzung beruht auf der am 27. Oktober 2008 in Kraft getretenen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Dem § 7 des Beschlussentwurfes liegt die Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung zugrunde.

Die Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeister ist von der Einwohnerzahl der Stadt abhängig. Bei einer Einwohnerzahl von 20001 bis 50000 dürfen 190 EUR nicht überschritten werden. Für den Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder wurden auch bisher 100 EUR pro Monat gezahlt.

Der Beigeordnete kann nach der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung 50 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters erhalten. Dem Beigeordneten wurden bisher an der Stelle der nach der Satzung möglichen 50 % der Entschädigung des Bürgermeisters 25 EUR gezahlt. Die Satzungsänderung folgt dieser Praxis.

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S.286), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 18. Dezember 2008 folgende Satzung:

Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher und sachkundigen Einwohner sowie einer Dienstaufwandsentschädigung an die kommunalen Wahlbeamten der Stadt Schwedt/Oder (**Entschädigungssatzung**)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Zahlung von Auslagenersatz, Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekostenentschädigung für
  - Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - Mitglieder von Ortsbeiräten und Ortsvorsteher,
  - sachkundige Einwohner in Ausschüssen,
  - ehrenamtliche Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung,
  - ehrenamtliche Vorsitzende von Werksausschüssen.
- (2) Sie regelt die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte.

### § 2 Ersatz von Auslagen

- (1) Die Stadtverordneten erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 EUR pro Monat.
- (2) Mitglieder eines Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR pro Monat. Die Zahlung erfolgt unabhängig von einer möglichen Entschädigung nach Absatz 1.
- (3) Ortsvorsteher erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von

in Ortsteilen

-		bis	500 Einwohner	150 EUR	
-	von 501	bis	750 Einwohner	220 EUR	
-	von 751	bis	1000 Einwohner	290 EUR	
-		über	1000 Einwohner	360 EUR	pro Monat.

Erhält der Ortsvorsteher bereits eine Entschädigung nach Absatz 1, so wird dieser Betrag um 60 EUR pro Monat gemindert.

- (4) Zusätzlich zu einer Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erhalten
  - die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung 480 EUR
  - die Fraktionsvorsitzenden 120 EUR
  - die/der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit sie/er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist 420 EUR
  - die/der ehrenamtliche Vorsitzende eines Werksausschusses eines Eigenbetriebes 100 EUR pro Monat.

- (5) Ehrenamtliche Beauftragte gemäß Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Abgeltung von 120 EUR pro Monat. Die Zahlung erfolgt unabhängig von einer möglichen Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4.
- (6) Stellvertretern der unter den Absätzen 3 und 4 genannten Funktionsträger kann auf Antrag für die Dauer der Vertretung je nach Umfang der Vertretung bis zu 50 v. H. der Entschädigung gewährt werden, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.
- (7) Einmaliges unentschuldigtes Fehlen an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse oder des Ortsbeirates zieht eine Minderung von einem Drittel, zweimaliges unentschuldigtes Fehlen von zwei Dritteln der festgelegten Aufwandsentschädigung nach sich. Bei darüber hinaus gehenden unentschuldigten Versäumnissen entfällt die Entschädigung ganz.
- (8) Kann einer der unter die Absätze 1 bis 5 fallenden ehrenamtlich Tätigen oder Funktionsträger sein Ehrenamt und/oder seine Funktion für mehr als 3 Monate aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht wahrnehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat ganz. Dasselbe gilt auch bei entschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen der Gremien zusammenhängend über die Dauer von drei Monaten hinaus.

Für Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht zugleich Stadtverordnete sind, gilt dies, wenn sie an mehr als drei aufeinander folgenden Sitzungen des Ortsbeirates aus persönlichen, beruflichen oder anderen Gründen entschuldigt nicht teilnehmen.

- (9) In den pauschalen Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 6 sind 30 % zur Deckung von Fahrtkosten enthalten. Auf Nachweis werden höhere Fahrtkosten nur erstattet, wenn die Bedingungen des § 5 Absatz 2 erfüllt sind.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Die Stadtverordneten erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 13 EUR.
- (2) Für die Sitzungen von Ausschüssen, Fraktionen und Ortsbeiräten wird ein Sitzungsgeld je Sitzung für Ausschuss-, Fraktions- und Ortsbeiratsmitglieder in Höhe von 13 EUR und für sachkundige Einwohner in Ausschüssen in Höhe von 16 EUR je Sitzung gezahlt. Der Werksausschuss eines Eigenbetriebes ist einem Ausschuss gleichgestellt.
- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen oder ihren Stellvertretern, die nicht nach § 2 Absatz 4 bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13 EUR gewährt.
- (4) Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erfolgt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 EUR, wenn sie nicht bereits für die gleiche Sitzung Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 erhalten.
- (5) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an den Sitzungen gewährt. Für mehre Sitzungen an einem Tag wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt. Wird eine Sitzung unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt, gilt das als eine Sitzung.

- (6) Die Zahlung von Sitzungsgeld nach den Absätzen 2 und 3 für Sitzungen von Ausschüssen, Fraktionen und Ortsbeiräten erfolgt nur für die zur Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung laut Sitzungsplan vorgesehenen Sitzungen. Für Sondersitzungen, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder wegen Dringlichkeit auf Antrag des Bürgermeisters erforderlich werden, wird ebenfalls Sitzungsgeld gezahlt.

#### **§ 4 Verdienstaussfall und Kinderbetreuungskosten**

- (1) Dem in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis werden Verdienstaussfall und Kinderbetreuungskosten erstattet.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag und nur gegen Nachweis, wobei folgende Stundenhöchstsätze nicht überschritten werden dürfen:

- für Selbständige	40 EUR,
- für abhängig Beschäftigte	20 EUR,
- für Kinderbetreuung	13 EUR.

- (2) Die Erstattung erfolgt für maximal 35 Stunden monatlich. Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung kann nur geltend gemacht werden, wenn eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt wird. Selbständige und Freiberufler müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen. Ein Erstattungsanspruch entfällt in der Regel nach 16:30 Uhr.
- (3) Kinderbetreuungskosten werden nur erstattet, wenn sie zusätzlich zu üblicherweise in Anspruch genommener Betreuung in einer Einrichtung entstehen und die Betreuung nicht durch andere Personensorgeberechtigte erfolgen kann.

#### **§ 5 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung**

- (1) Für vom Bürgermeister in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigte Dienstreisen wird für den in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Fahrkosten werden auf Antrag und gegen Nachweis zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes (Ortsteiles) um mehr als 10 km überschritten werden und die Kosten mehr als 30 v. H. der insgesamt nach § 2 Absätze 1 bis 6 gezahlten Aufwandsentschädigungen betragen.

Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden.

- (3) Fahrtkosten nach Absatz 2 werden nur erstattet, wenn eine Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung besteht.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung berufene sachkundige Einwohner.

## **§ 6 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt für die Anspruchsberechtigten quartalsweise rückwirkend bis zum 25. des folgenden Monats.
- (2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgt für die Anspruchsberechtigten quartalsweise rückwirkend bis zum 25. des folgenden Monats.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung beginnt für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder der Ortsbeiräte mit dem ersten Zusammentreffen des jeweiligen Gremiums (konstituierende Sitzung), er entfällt mit der Beendigung der Handlungsfähigkeit des bisherigen Gremiums am Tag der konstituierenden Sitzung.

Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch am Tag der Annahme des Ehrenamtes, er entfällt am Tag der Niederlegung des Mandats.

- (4) Die Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen bargeldlos.
- (5) Reisekosten, Fahrtkosten, Verdienstausschluss und Kinderbetreuungskosten werden spätestens einen Monat nach Bestätigung des Antrages erstattet.

## **§ 7 Dienstaufwandsentschädigungen der hauptamtlichen Wahlbeamten**

- (1) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung richtet sich nach der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR pro Monat.
- (3) Der Beigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR pro Monat.
- (3) Die Mittel sind gesondert im Haushaltsplan auszuweisen. Die Zahlung erfolgt monatlich zusammen mit der Besoldung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Schwedt/Oder, .....

Polzehl  
Bürgermeister